

RS OGH 1995/5/10 7Ob559/95, 6Ob142/10s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1995

Norm

ABGB §880a A

ABGB §1090 IIIf

ABGB §1353

Rechtssatz

Erstreckt sich die Zusage des Garanten nur auf die jeweils zufolge verschuldeter Säumnis fällig gewordenen Ratenzahlungen des Leasingnehmers, treten hier die Merkmale des Bürgschaftsvertrages wesentlich stärker als die der Garantie hervor, was die Heranziehung der in gleichgelagerten Fällen zu Bürgschaftsverträgen ergangenen Rechtsprechung erlaubt. In dieser wird aber einhellig die Meinung vertreten, dass der Bürge für die Folgen des Verzuges, insbesondere für Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen grundsätzlich nicht zu haften hat, sofern er sich nicht für den jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit verbürgt hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 559/95
Entscheidungstext OGH 10.05.1995 7 Ob 559/95
- 6 Ob 142/10s
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 142/10s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048314

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at